

# OZG-Änderungsgesetz (OZGÄndG)

## Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Verantwortlich:  
Referat für digitale Verwaltung und  
Organisationsentwicklung  
Stand: 05. November 2024



# OZG-Änderungsgesetz (OZGÄndG)

## Die wichtigsten Änderungen im Überblick I

### Frist

ursprüngliche Frist  
(Ende 2022),  
gestrichen

### Nutzerfreundlichkeit und Barrierefreiheit

verbindlich  
festgeschrieben

### Beratungsangebot im Portalverbund

Bereitstellung  
einheitlich

### Standards und Schnittstellen

zentrale  
Veröffentlichung

### Nutzen von Open- Source-Software

Einsatz offener  
Standards und  
Schnittstellen

### Niederschwellige Authentisierung

nach  
Erstidentifizierung

# OZG-Änderungsgesetz (OZGÄndG)

## Die wichtigsten Änderungen im Überblick II

### Bürgerkonto und Organisationskonto

Einheitliches Nutzerkonto

### Once-Only-Prinzip

Datenabruf durch Behörden auf Antrag

### Portalverbund

Anbindung der Kommunen an Portalverbund

### Gesetzl. Anspruch

Elektronischer Zugang ab 2028 auf Bundesebene

### Schriftformersatz

Umfassender Ersatz der Schriftform

### Ausbau des Datenschutzcockpits

Transparenz- und Steuerungswerkzeug

# OZG-Änderungsgesetz (OZGÄndG)

## Änderungen mit Beschreibung und Rechtsquellen I

Titel	Beschreibung	Gesetz
<b>Frist</b>	Die Realität hat gezeigt, dass die Digitalisierung der Verwaltung eine fortlaufende Aufgabe ist. Daher hat die Bundesregierung entschieden, dass die <b>Frist</b> für die Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes, die <b>ursprünglich auf Ende 2022 gelegt</b> wurde, im Zuge der Überarbeitung des Gesetzes <b>gestrichen</b> wird.	gestrichen
<b>Nutzerfreundlichkeit und Barrierefreiheit</b>	Die Nutzerfreundlichkeit und Barrierefreiheit werden <b>verbindlich vorgeschrieben</b> und müssen bei der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen mitgedacht werden.	§ 7 OZGÄndG (sowie § 16 EGovG)
<b>Beratungsangebot im Portalverbund</b>	Bund und Länder stellen für Nutzerinnen und Nutzer im Portalverbund eine <b>allgemeine fachunabhängige, barrierearme Beratung</b> für die Abwicklung ihrer über Verwaltungsportale angebotenen, elektronischen Verwaltungsleistungen bereit und bestimmen dafür öffentliche Stellen.	§ 3a OZGÄndG

# OZG-Änderungsgesetz (OZGÄndG)

## Änderungen mit Beschreibung und Rechtsquellen II

Titel	Beschreibung	Quelle
Standards und Schnittstellen	Innerhalb der nächsten zwei Jahre wird der Bund in Absprache mit dem IT-Planungsrat einheitliche technische Standards und Schnittstellen entwickeln, die dann verbindlich sind.	§ 6 OZGÄndG
Nutzen von Open-Source-Software	Bei der Bereitstellung von IT-Komponenten sollen <b>offene Standards</b> und Schnittstellen genutzt werden. <b>Open-Source-Software</b> soll gegenüber Software, deren Quellcode nicht öffentlich einsehbar ist oder deren Lizenz die Nutzung, Weitergabe und Veränderung beschränkt, <b>bevorzugt eingesetzt werden</b> .	§ 4 Absatz 3 OZGÄndG (und § 16a EGovG)
Niederschwellige Authentisierung	Es soll eine <b>einfache Authentisierungsmöglichkeit</b> für Nutzerinnen und Nutzer nach Erstidentifizierung mit der elektronischen Identität (eID) ermöglicht werden, um das digitale Angebot möglichst niederschwellig nutzen zu können.	§ 12 Absatz 6 OZGÄndG (und § 10 Absatz 3a PAuswG)

# OZG-Änderungsgesetz (OZGÄndG)

## Änderungen mit Beschreibung und Rechtsquellen III

Titel	Beschreibung	Quelle
<b>Bürgerkonto und Organisationskonto</b>	Statt den 17 getrennten Konten von Bund und Ländern wird es nun <b>ein zentrales "Bürgerkonto" (BundID – später DeutschlandID)</b> geben, das den Zugang zu Verwaltungsleistungen vereinfacht und eine einheitliche Nutzererfahrung bietet. <b>Unternehmen</b> erhalten ein <b>digitales „Organisationskonto“</b> .	§ 2 Abs. 5 OZGÄndG
<b>Once-Only-Prinzip</b>	Behörden können während eines Antragsverfahrens benötigte Informationen <b>bei anderen Behörden abrufen</b> , anstatt den Bürger mehrfach um dieselben Daten zu bitten.	§ 4 OZGÄndG
<b>Portalverbund</b>	Die <b>Länder</b> müssen dafür sorgen, dass <b>die Kommunen nahtlos an den Portalverbund angeschlossen</b> werden können. Der <b>Portalverbund</b> dient als <b>zentrale digitale Plattform</b> , die es Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen ermöglicht, auf alle Verwaltungsleistungen einfach und unkompliziert zuzugreifen	§ 1a Abs. 3 OZGÄndG

# OZG-Änderungsgesetz (OZGÄndG)

## Änderungen mit Beschreibung und Rechtsquellen IV

Titel	Beschreibung	Quelle
Anspruch auf elektronischen Zugang (Bundesebene)	Ab 2028 besteht ein <b>Anspruch auf elektronischen Zugang Verwaltungsleistungen des Bundes</b> . Hierbei sind <b>Schadens- und Entschädigungsansprüche ausgeschlossen</b> .	§ 1a Abs. 2 OZGÄndG
Schriftformersatz	Es wird ein umfassender Schriftformersatz eingeführt, der es ermöglicht, dass <b>elektronische Dokumente die gleiche rechtliche Wirkung wie herkömmliche schriftliche Dokumente</b> haben.	§ 9a OZGÄndG
Ausbau des Datenschutzcockpits	Bei dem Datenschutzcockpit handelt sich um ein <b>digitales Tool, das es Bürgern ermöglicht, Einsicht in die Übermittlungen ihrer Daten zwischen öffentlichen Stellen</b> zu erhalten.	§ 10 OZGÄndG

# Vielen Dank!



**Stadt Eberswalde**

Referat für digitale Verwaltung und Organisationsentwicklung

Breite Str. 41-44

16225 Eberswalde